

Merkblatt Vergewaltigung

Eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff ist immer ein aussergewöhnliches und traumatisches Ereignis. Die Folgen für die Opfer sind schwerwiegend. Häufig fällt es Opfern nicht leicht, zur Polizei zu gehen. Eine Anzeige muss nicht unmittelbar nach der Tat erfolgen. Die Entscheidung, eine Anzeige zu erstatten, liegt allein beim Opfer.

Sichern Sie Beweise

- Waschen Sie die während der Tat getragenen Kleidungsstücke **nicht**, sondern bewahren Sie die Kleider bitte unbedingt in einer Papiertüte (kein Plastik!) auf.
- Werfen Sie nichts weg, womit der Täter in Berührung gekommen ist – sei es zerrissen Kleidung, Unterwäsche, Tampons, Slipeinlagen oder Ähnliches.
- Verändern Sie den Tatort nicht. Wenn Sie in der Lage dazu sind, fotografieren Sie ihn.

Medizinische Massnahmen

- Nach einer Vergewaltigung sollten Sie sich möglichst innerhalb von 24 Stunden ärztlich (Spital) untersuchen lassen, auch wenn Sie keine Anzeige bei der Polizei erstatten möchten.
- Ganz wichtig: Waschen Sie sich vor der Untersuchung nicht, selbst wenn es schwerfällt.
- Empfehlenswert ist es, die Verletzungen zu fotografieren.
- Es sollte zudem geklärt werden, ob es zur Ansteckung einer durch Geschlechtsverkehr übertragbaren Krankheit gekommen ist.
- Zudem sollten Massnahmen zum Schutz vor einer möglichen ungewollten Schwangerschaft durchgeführt werden.

Notfälle Frauenklinik, Spitalstrasse 21, 4031 Basel, 061 265 91 34

Beratung und psychologische Hilfe

- Nehmen Sie Hilfe in Anspruch.
- Nach einer Vergewaltigung können Sie sich sowohl Angehörigen und Freunden als auch den Mitarbeiterinnen der Opferhilfe anvertrauen.
- Eine psychologische Erstberatung nach der Tat ist in jedem Fall sinnvoll. Hier kann geklärt werden, ob eine langfristige Psychotherapie empfehlenswert ist.

Rechtliche Massnahmen

- Betroffene können sich durch eine Person ihrer Wahl begleiten lassen, wenn sie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson oder als Zeuge befragt werden.
- Sie haben Anspruch auf eine Opferanwältin, die Sie während des gesamten Verfahrens vertreten und Ihre Rechte wahrnehmen kann.
- Von Sexualdelikten Betroffene können eine Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts verlangen.
- Sie können auch verlangen, dass im Gericht mindestens eine Person gleichen Geschlechts vertreten ist.
- Fragen zum Intimbereich können ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung kann beantragt werden.
- Die betroffene Person kann verlangen, dass sie während des ganzen Strafverfahrens der beschuldigten Person nicht direkt begegnen muss.

Für alle Vertrauenspersonen gilt:

- Seien Sie einfach nur da und hören Sie zu.
- Zeigen Sie Mitgefühl und nehmen Sie das Opfer ernst.
- Stellen Sie möglichst keine Fragen nach dem konkreten Ablauf der Tat; respektieren Sie das Schamgefühl des Opfers.
- Schlagen Sie konkrete Hilfsangebote (Opferhilfe) vor, aber lassen Sie das Opfer entscheiden, ob und wie es diese in Anspruch nimmt.